

Dr. Siegfried Broß
Dr. h.c. Universitas Islam Indonesia - UII - Yogyakarta
Richter des Bundesverfassungsgerichts
Honorarprofessor an der Universität Freiburg im Breisgau
Ehrevorsitzender des Präsidiums der Deutschen Sektion der
Internationalen Juristen-Kommission e.V.

5. Indonesienreise

Vortrag am 22. Juli 2010

Universität Udayana Kampus Bukit Jimbaran, Badung, Bali

„Das Bundesverfassungsgericht in Deutschland: Verfassungsrechtliche Grundlagen und Aufgabengebiete sowie aktuelle Herausforderungen“

I. Ausgangslage

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland enthält verschiedene Bestimmungen über das Bundesverfassungsgericht. Am Anfang des IX. Abschnitts der Verfassung „Die Rechtsprechung“ legt Art. 92 GG fest, dass die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist und diese durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt wird. Ein in der Ursprungsfassung des Grundgesetzes vorgesehenes oberstes Bundesgericht, das gleichsam über allen Gerichten einschließlich des Bundesverfassungsgerichts „thronen“

sollte, wurde nie eingerichtet und die dementsprechende Bestimmung schon vor mehreren Jahrzehnten wieder gestrichen. Sonach ergibt sich schon aufgrund der Stellung dieser Regelung über das Bundesverfassungsgericht und weitere Bestimmungen, dass es sich um ein herausgehobenes Gericht handelt. § 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht formuliert dementsprechend in Abs. 1, dass das Bundesverfassungsgericht ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes ist. Es ist in der Bundesrepublik Deutschland auf derselben Ebene wie die obersten Staatsorgane Bundespräsident, Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat angesiedelt. Demgemäß kommt seinen Mitgliedern der Status vergleichbar dem eines Bundesministers zu und sie reisen im Ausland mit diplomatischem Status. Zur Zusammensetzung regelt Art. 94 Abs. 1 der Verfassung, dass das Bundesverfassungsgericht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern besteht. Mit diesen zunächst rein formalen Bestimmungen hat es allerdings nicht sein Bewenden. Die herausgehobene Stellung des Bundesverfassungsgerichts wird durch seine Zuständigkeiten von der Verfassung weiter unterstrichen. Die Grundlagennorm hierfür ist Art. 93 der Verfassung. Von den dort genannten Zuständigkeiten sind als besonders bedeutsam hervorzuheben die, die die Schlichtung von Streitigkeiten auf der

Staatsorganisationsebene, also zwischen den obersten Staatsorganen, betreffen und die, die die Kontrolle des Gesetzgebers zum Gegenstand haben. Hierbei handelt es sich um die abstrakte Normenkontrolle gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG wie auch die auf Vorlage eines Gerichts gemäß Art. 100 Abs. 1 GG. Daneben gibt es noch die Zuständigkeit für ein so genanntes Normverifikationsverfahren gemäß Art. 100 Abs. 2 GG. Sein Gegenstand ist die Frage, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt. Der Katalog des Art. 93 Abs. 1 GG weist seit einer Verfassungsänderung vor etwa 40 Jahren auch die Zuständigkeit auf, über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in solchen, die diesen gleichgestellt sind, verletzt zu sein. Davor war die Verfassungsbeschwerde allein unterhalb der Verfassungsebene im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vorgesehen, so dass sie ohne qualifizierte Mehrheit, die für verfassungsändernde Gesetze vorgesehen ist, auch wieder hätte beseitigt werden können. Verhältnismäßig „harmlos“ liest sich Art. 93 Abs. 1 Nr. 5 GG; hiernach entscheidet das Bundesverfassungsgericht in den übrigen in diesem Grundgesetz vorgesehenen Fällen. Es handelt sich hierbei um verstreute Bestimmun-

gen, von denen allerdings zwei hin und wieder nicht ohne Brisanz sind. So entscheidet das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 18 Satz 2 GG über die Verwirkung von Grundrechten und gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG über das Verbot politischer Parteien. Zu letzterem Komplex siehe nachfolgend. Die Anklage gegen den Bundespräsidenten vor dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 61 GG hat tatsächlich keinerlei Bedeutung. Auch diese Zuständigkeit ist von Art. 93 Abs. 1 Nr. 5 GG erfasst.

II. Einzelheiten

1. Die genannten Zuständigkeiten können in zwei große Bereiche eingeteilt werden: Zunächst ist das Bundesverfassungsgericht Staatsgerichtshof. In diesem Bereich entscheidet es Streitigkeiten auf der Staatsorganisationsebene, also Organstreitigkeiten zwischen Bundesregierung, gegebenenfalls Bundespräsident, Parlament (und Gliederungen von diesem). Hierzu kann man auch die Normenkontrollen rechnen, weil die Gesetze im Gesetzgebungsverfahren durch das Parlament und den Bundesrat geschaffen werden. Der Bundesrat ist in der Bundesrepublik Deutschland das föderale Organ, in dem die Länder entsprechend der Bevölkerungszahl mit einer Stimmenzahl entsprechend der Zahl der Einwohner zwischen drei und sechs vertreten

sind. Dies ergibt sich aus Art. 51 Abs. 2 GG. Im Rahmen der Staatsorganisationsstreitigkeiten sind nicht ohne tatsächliche Relevanz die Bund-Länder-Streitigkeiten, weil das föderale System in der Bundesrepublik Deutschland sehr ausdifferenziert ist. Innerhalb der Senate des Bundesverfassungsgerichts ist das Staatsorganisationsrecht dem Zweiten Senat zugewiesen und dort unter seinen Mitgliedern das Parlamentsrecht, die Bund-Länder-Streitigkeiten und eine weitere Materie des Staatsorganisationsrecht (das sogenannte Staatskirchenrecht) mir.

Der zweite große Bereich und zugleich der von der zahlenmäßigen Belastung her größte ist die Zuständigkeit für die Entscheidung von Verfassungsbeschwerden. Hier wird das Bundesverfassungsgericht nicht als Staatsgerichtshof, sondern als Gericht für den Individualrechtsschutz tätig. Die Grundstruktur der beiden großen Bereiche wird in diesem Vergleich deutlich; denn bei den Eingangs erwähnten Streitigkeiten treten Staatsorgane oder staatliche Institutionen auf, im zuletzt genannten der einzelne Mensch oder eine juristische Person des Privatrechts, gleichsam als Verbindung von Individuen.

2. Bei der Betrachtung der Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts darf man nie übersehen, dass seine Prüfungstätigkeit

als Maßstab nur die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland kennt. Aus nationaler Sicht spielt das darunter liegende vom Parlament im Zusammenwirken mit dem Bundesrat geschaffene Gesetzesrecht keine Rolle. Desgleichen hat es keine Zuständigkeit für die Prüfung von dem Recht der Europäischen Union und dem Recht der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Für diese beiden autonomen Rechtsordnungen bestehen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit dem Sitz in Straßburg (Frankreich) und der Gerichtshof der Europäischen Union mit dem Sitz in Luxemburg als eigene Gerichtshöfe, denen die Auslegung der jeweiligen Europäischen Regelwerke obliegt. Daraus ergeben sich teilweise Herausforderungen für das Bundesverfassungsgericht, weil die Abgrenzung der Rechtsprechungsbereiche zwischen diesen drei Gerichten fortwährender Beobachtung bedarf. Dabei kann die Problematik in Richtung auf EGMR und EuGH nicht zusammen betrachtet werden, weil es für die verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Beurteilung bedeutsame Unterschiede gibt.

a) Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat in Deutschland den Rang eines (einfachen) Bundesgesetzes auf der Ebene unterhalb der Verfassung, also gleich-

rangig etwa mit dem Strafgesetzbuch oder dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diese Transformation auf eine Gesetzesebene unterhalb der Verfassung in der Bundesrepublik Deutschland hat zwangsläufig zur Folge, dass die EMRK kein Prüfungsmaßstab für das Bundesverfassungsgericht ist und es andererseits auch seine Rechtsprechungstätigkeit hieran nicht auszurichten braucht. Anders wäre es, wenn die EMRK - wie zum Beispiel in Österreich - auf die Ebene der Verfassung transformiert worden wäre und ihr deshalb Verfassungsrang zukäme.

Das ändert gleichwohl nichts daran, dass alle Gerichte in Deutschland unterhalb des Bundesverfassungsgerichts die EMRK und demgemäß die Rechtsprechung des EGMR zu beachten haben, weil die EMRK wie ein innerstaatliches Gesetz wirkt. Das gilt nicht für das Parlament im Gesetzgebungsverfahren; denn dieses ist nur an die Verfassung gebunden und an ein Recht, das im Rang zwischen dem Gesetzesrecht und der Verfassung steht. Es handelt sich um die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Sie sind gemäß Art. 25 Satz 1 GG Bestandteil des Bundesrechtes und gehen im Rang den Gesetzen vor und erzeugen ferner Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes (Art. 25 Satz 2 GG). Hieraus folgt, dass das Parlament im Gesetzgebungsverfahren zur Vermeidung von Wider-

sprüchen und aufgrund der völkerrechtlichen Bindungen hierauf Bedacht nehmen muss.

Es kann sich nunmehr ergeben, dass das Bundesverfassungsgericht etwa im Falle des Persönlichkeitsschutzes eine Entscheidung fällt, die den Konflikt zwischen Presse und einzelnen Menschen eher zugunsten der Presse löst (Bilder von Caroline von Monaco/Hannover und ihren Kindern). Umgekehrt kann man die Rechtsprechung des EGMR zu diesen Fragen als eher individualrechtsfreundlich betrachten; sie legt den Medien engere Fesseln an. Damit ist der Konflikt vorgezeichnet; denn es stellt sich für die Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland in presserechtlichen Unterlassungsklagen die Frage, ob sie dem EGMR oder dem Bundesverfassungsgericht folgen sollen.

Es ist keine Frage, dass nach der bestehenden Gesetzes- und darauf fußend auch der Verfassungsrechtsslage wegen der völkerrechtlichen Bindungen der Bundesrepublik Deutschland diese als Vertragsstaat der EMRK den Entscheidungen des EGMR folgen muss. Das bedeutet, dass nicht der EGMR mit 46 Vertragsstaaten der EMRK auf Besonderheiten der Verfassungsrechtsslage in den einzelnen Vertragsstaaten Rücksicht zu nehmen hat, sondern umgekehrt sich jeder Vertragsstaat an der EMRK und dementsprechend an den Entscheidungen des EGMR ausrichten muss. Nur so macht die Beteiligung an dieser

supranationalen Rechtsordnung für eine überschaubare Zahl von Menschenrechten und Grundfreiheiten Sinn. Es handelt sich insoweit um eine autonome Rechtsordnung, für deren Auslegung allein der EGMR zuständig ist und die nicht verwässert werden darf durch Verfassungsgerichtssentscheidungen einzelner Vertragsstaaten. Auf diese Weise würde gerade das Ziel der EMRK, einen gleichmäßigen Standard der Menschenrechte und Grundfreiheiten in dem vereinbarten Umfang zu gewährleisten, zunichte gemacht.

Diese Zusammenhänge werden noch anhand einer Fragestellung, die der EGMR vor wenigen Monaten behandelt hat, deutlich. In Deutschland gibt es das Institut der Sicherungsverwahrung für rechtskräftig verurteilte Straftäter, die sich an die verbüßte Straftaft anschließt. Sie wird vom Strafgericht im Strafurteil ausgesprochen. Diese Sicherungsverwahrung hatte bis vor wenigen Jahren eine Höchstdauer von zehn Jahren. Durch eine Gesetzesänderung ist diese Höchstgrenze entfallen. Der Gesetzgeber hat diese nachträgliche Änderung auch auf solche in Sicherungsverwahrung befindliche Straftäter erstreckt, die schon vor der Gesetzesänderung rechtskräftig verurteilt waren. Auf die Verfassungsbeschwerde eines in Sicherungsverwahrung befindlichen Straftäters hin hat das Bundesverfassungsgericht

bedauerlicherweise **mehrheitlich** diese Gesetzesänderung „abgesegnet“. Außer mir hat noch ein Mitglied gegen diese Beurteilung gestimmt.

Der EGMR hat die deutsche Regelung und damit auch die bestätigende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Recht beanstandet. In Deutschland hat diese Entscheidung des EGMR in großen Teilen der Politik und der Medien wie auch der Bevölkerung Unmut hervorgerufen. Es wurden auch Überlegungen laut, aufgrund der beiden Komplexe die Zuständigkeiten des EGMR zu beschränken. Alle diese Überlegungen beruhen auf Fehlvorstellungen dieses supranationalen Gebildes einer die Vertragsstaaten verbindenden Teilrechtsordnung für die zentralen Menschenrechte und Grundfreiheiten. So wurde etwa die Überlegung laut, ob die Menschenrechtsbeschwerde ausgeschlossen werden solle, wenn in einem Vertragsstaat ein Verfassungsgericht mit entsprechenden Zuständigkeiten besteht. Das bedeutet nichts anderes als die Infragestellung des gesamten Regelungswerks und der darauf beruhenden Institution EGMR, weil die Beteiligung eines Staates an der EMRK gerade darauf abzielt, sich die durch dieses Regelungswerk in Verbindung mit der Rechtsprechung des EGMR gewährleisteten Standards zu eigen zu machen. Alle Überlegungen von Beschränkungen des EGMR müssten redlicherweise

dazu führen, sich aus diesem Vertragswerk zu verabschieden. Alles andere hilft nicht weiter.

Allerdings ist diese in der jüngeren Vergangenheit entstandene Problematik für die Bundesrepublik Deutschland ein eindrucksvolles Beispiel dafür, dass es nicht sinnvoll ist, sich fortwährend und immer stärker in internationale Staatenverbindungen ganz oder teilweise einzugliedern, wenn man sich als Vertragsstaat nicht vorher sehr gründliche Gedanken darüber macht, welche Tragweite und welche Ergebnisse solche Bindungen haben können. Gerade was die Menschenrechte und Grundfreiheiten anbetrifft, geht man hiermit sehr leichtfertig um; denn nun hat man innerhalb der EU eine noch viel mehr Individualrechte umfassende Grundrechtecharta geschaffen, die weder die EU noch ein Vertragsstaat zu gewährleisten in der Lage ist. Man muss auch sehen, dass die Menschen hiervon betroffen sind und je größer ihre Enttäuschung ist, weil solche Gewährleistungen nicht erfüllt werden können, sie dem rechtsstaatlich-demokratischen Staatswesen immer weniger Vertrauen entgegenbringen.

b) Das Verhältnis Bundesverfassungsgericht zum Europäischen Gerichtshof kann nicht schematisch gleich beurteilt werden wie das zum EGMR. Die Europäische Union ist eine Staatenverbindung von

nunmehr 27 Ländern in Europa. Es ist bisher nicht gelungen, ihren Status einvernehmlich zu bestimmen. Handelt es sich um einen Staatenbund, einen Bundesstaat oder eine Staatenverbindung eigener Art? Schon dieser mangelnde Konsens zwischen den beteiligten Staaten und die begleitende Wissenschaft ist ein eindeutiger Hinweis darauf, dass das politische Ziel nicht überzeugend ist. Das rührt vor allem auch daher, weil die Vertragsstaaten ganz unterschiedliche Vorstellungen und Ziele mit ihrer Teilhabe an der Staatenverbindung verfolgen. Das wurde nicht zuletzt an den Finanzmarktkrisen und der hohen Schuldenlast einzelner Vertragsstaaten deutlich.

Bei einer solchen Ausgangslage verwundert es nicht, dass auch der Standort der maßgeblichen Gerichte, nämlich EuGH auf der Unionsebene und nationale Verfassungsgerichte oder vergleichbare Institutionen in den Vertragsstaaten nicht als abschließend geklärt angesehen werden kann.

Für das Bundesverfassungsgericht in der Bundesrepublik Deutschland ist für das Verhältnis zum EuGH von Folgendem auszugehen: Unabhängig davon, ob man die EU als Bundesstaat oder Staatenbund oder als eine Staatenverbindung betrachtet, ergibt sich, dass im Rahmen der von den Vertragsstaaten übertragenen Zuständigkeiten auf die Unionsebene jeweils eine Teilrechtsordnung entsteht. Diese Teil-

rechtsordnung ist Bestandteil jeder einzelnen Rechtsordnung der Vertragsstaaten. Das heißt, dass unabhängig von der intellektuell nicht gerade redlichen Unterscheidung von Anwendungsvorrang oder Geltungsvorrang man nicht leugnen kann, dass die Vertragsstaaten kein eigenes Recht mehr schaffen dürfen, soweit die Übertragung zur Rechtssetzung auf die Unionsebene reicht.

Für das Verhältnis der Rechtsprechungsorgane zueinander ist das Verhältnis von nationalen Gerichten zum EuGH geklärt; denn dieser legt für diese verbindlich das geltende Gesetzesrecht aus. Sie sind daran gebunden. Was nun das Verfassungsgericht und hier für die Bundesrepublik Deutschland das Bundesverfassungsgericht betrifft, ist dessen Maßstab - wie ich schon erwähnt habe - nur die Verfassung, also das Grundgesetz, nicht aber die Europäischen Verträge in Verbindung mit der Rechtsprechung des EuGH. Für den Konfliktfall, dass von einem Vertragsstaat Zweifel geltend gemacht werden, ob eine Zuständigkeit auf die europäische Ebene übertragen ist und ob vor diesem Hintergrund eine Entscheidung des EuGH Bindung für die nationale Ebene entfalten kann, ist in den Verträgen bis heute trotz meiner energischen Mahnungen keine Vorsorge getroffen. Das ist im Völkerrecht nicht hinnehmbar; denn dieses beruht auf der Verlässlichkeit, der Berechenbarkeit der Vertragsstaaten und deren Vertrauen zueinander.

Dem steht entgegen, dass jeder einzelne Vertragsstaat einen eigenen Konfliktlösungsmechanismus entwickelt. Damit wird die Vertragslage unsicher und damit das Gesamtprojekt infrage gestellt. Aus diesem Grunde bedarf es hier - anders als bei der EMRK - der Einrichtung eines Kompetenzkonfliktgerichtshofes, weil die Vertragsstaaten nicht schlichte Bindungen - zumal in überschaubarem Umfang - auf sich nehmen wie bei der EMRK, sondern weil sie mit der Übertragung von originären Gesetzgebungszuständigkeiten und anderen staatlichen Zuständigkeiten auf eine supranationale Ebene jeweils Teile ihrer Souveränität aufgeben. Bei der EMRK wird die nationale Souveränität vollen Umfangs gewahrt. Mit dem Vertragsabschluss gliedert sich kein Vertragsstaat in eine supranationale Staatenverbindung ein, ganz anders bei der EU.

Allerdings muss man akzeptieren, dass der EuGH die Verträge autonom und für alle Vertragsstaaten rechtsverbindlich auslegt und dem kein Verfassungsgericht eines Nationalstaats mit juristischen Denkfikturen wie „ausbrechender Rechtsakt“ oder „ultra vires“ begegnen darf. Verzichten die Vertragsstaaten auf die Einrichtung eines Kompetenzkonfliktgerichts für die Lösung von Konflikten und schaffen auch kein Äquivalent eines solchen Kompetenzkonfliktgerichtshofes, geben

sie konkludent zu erkennen, dass sie dem EuGH nicht nur die Zuständigkeit zur Auslegung der Verträge aus sich heraus als Fachgericht auf der unterverfassungsrechtlichen Ebene zuweisen, sondern dass sie ihn auch als Verfassungsgericht der Staatenverbindung anerkennen. Folgerichtig kommen diesem Verfassungsgericht auch die Aufgabe wie die Zuständigkeit zu, abschließend darüber zu entscheiden, welche Zuständigkeiten auf diese supranationale Ebene übertragen worden sind. Das gebieten schon allein die Rechtssicherheit für alle Vertragsstaaten wie auch die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit. Diese liegt nicht mehr in der Hand des einzelnen Vertragsstaates, sondern wird mangels einer von ihm zu verantwortenden entsprechenden Vertragsgestaltung auf der supranationalen Ebene bewältigt.

3. Das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland liegt in der Beliebtheitsskala staatlicher und öffentlicher Institutionen wie auch bestimmter Berufsgruppen in Deutschland seit Jahrzehnten mit an der Spitze. Es erfreut sich also großer Zustimmung in der Bevölkerung und diese hegt zu Recht großes Vertrauen in seine Rechtssprechungstätigkeit. Gleichwohl lassen Entwicklungen der letzten Jahre befürchten, dass die politischen Institutionen kritischer werden, wenn das Bundesverfassungsgericht ihnen missliebige Entscheidungen

gen trifft. Das mag auch schon in der Vergangenheit hin und wieder der Fall gewesen sein, aber ich erkenne einen qualitativen Unterschied. Nunmehr wird aus „aktuellem Anlass“ auch immer häufiger über Verfassungsänderungen nachgedacht, um die Wirkungen solcher Entscheidungen zu beseitigen. Das ist ein leichtfertiger Umgang mit der Verfassung, der deren Sinn als Grundlage für eine moderne rechtsstaatliche Demokratie völlig verfehlt. Eine Verfassung kann ihre friedensstiftende und friedenssichernde Funktion in einem Staatswesen nur entfalten und bewahren, wenn die verantwortlichen politischen Institutionen pfleglich mit ihr umgehen. Dem stehen regelmäßige Änderungen ebenso entgegen wie unsachliche oder destruktive Kritik am Verfassungsgericht und seinen Entscheidungen. Verfassung und Verfassungsgericht bilden unter diesem Gesichtspunkt eine Einheit, die es zu schützen und zu bewahren gilt.

Am Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von jetzt gerade vor einem Jahr wird dies besonders deutlich. Es geht hierbei - wie Sie alle wissen - um die europäische Integration. Deren Entwicklung über Jahrzehnte verlief zunächst sehr statisch, weil die ursprüngliche Sechsergemeinschaft sich auf im Wesentlichen Wirtschaftsfragen beschränkte. Mit der zahlenmäßigen Erweiterung während der letzten Jahrzehnte wurde fortwährend auch eine Vertiefung, das heißt eine

Ausdehnung der Zuständigkeiten dieser Staatenverbindung, angestrebt und fortwährend auch verwirklicht. Es hat von vornherein an einer Definition des erstrebten Endzustandes gefehlt, wie ich schon zuvor an der diffusen Begrifflichkeit für die geschaffene Staatenverbindung deutlich gemacht habe. Analytisches und strategisches Denken und Vorgehen wurden durch Schlagworte wie „Finalität Europas“ und „unumkehrbarer dynamischer Prozess“ ersetzt. Hierzu kommt neuerdings noch das Schlagwort von der „Alternativlosigkeit“. Des Weiteren war die europäische Integration auch nach Änderung der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland mit seinem Artikel 23, der etwas detaillierter hierauf angelegt war, mit einem Tabu dergestalt belegt, dass europakritische oder auch nur europaskeptische Stellungnahmen oder wissenschaftliche Abhandlungen, von denen ich zahlreiche beige-steuert habe, von Politik, Medien und Wissenschaft nicht diskutiert wurden, sie nicht einmal als falsch zu qualifizieren vermochten, sondern diese schlicht verschwiegen. Von daher verwundert es nicht, dass die Kritik an den Mahnungen und den Erinnerungen des Bundesverfassungsgerichts, dass ein solcher Integrationsprozess nicht an politischen Wunschvorstellungen auszurichten ist, sondern den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland Rechnung tragen muss, so unreflektiert und neben der Sache liegend aus-

gefallen ist. Selbst die exorbitante Finanzmarktkrise und die nicht mehr überschaubare Problematik der Überschuldung von Vertragsstaaten hat nicht dazu geführt, dass man in der verantwortlichen Politik inne hält und zum Beispiel nach handwerklichen Fehlern bei der Vertragsgestaltung, bei der Umsetzung des aner kennenswerten politischen Ziels sucht und fragt, wo Korrekturbedarf besteht, gegebenenfalls auch unter dem Gesichtspunkt, auf die Gemeinschaftsebene übertragene Zuständigkeiten wieder auf die Ebene der Vertragsstaaten zurückzuführen. Das war übrigens auch - jedenfalls nach den Erklärungen der maßgeblichen Politiker - ein Ziel der Vertragsfassung von Lissabon, auch wenn nichts dergleichen geschehen ist.

III. Ausblick

Die zentrale aktuelle Herausforderung des Bundesverfassungsgerichts liegt darin, sich gegen den politischen „main stream“ zu behaupten und die Bedeutung der Verfassung als Grundlage allen staatlichen Handelns wach zu halten.